

TÄTIGKEITSBERICHT

DER KANTONALEN DENKMAL-
UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION 2014



INHALT

DER AUFTRAG DER DHK S. 2

FINANZIELLES S. 11

VERNEHMLASSUNGEN S. 16

BEURTEILUNGEN S. 20

EINSPRACHEN / INTERVENTIONEN S. 23

ECHO IN DER PRESSE S. 24

WEITERE TÄTIGKEITEN S. 26

MITGLIEDER S. 26

AUFTRAG UND IMAGE – EIN REALITÄTSCHECK

Zum Anfang eine Szene, die sich so oder ähnlich gelegentlich abspielt, zum Beispiel nach der gelungenen Renovation eines geschützten oder schützenswerten Gebäudes. Anwesend sind die zuständigen Architekten, Behördenmitglieder, Gäste. Alle loben das Resultat, die Bauherrschaft und die engagierten Fachleute. Da fällt plötzlich der Satz: «Dafür, dass die Denkmalpflege mitgemacht hat, ist die Sache gut herausgekommen.» Die Szene ist fiktiv, die Worte sind authentisch.

Gedankenlos geäussert? Ironisch gemeint? Oder vielleicht doch etwas ausdrückend, was die andern Redner nicht zu sagen gewagt hatten: ein Image, das mitschwingt, das glauben macht, die denkmalverträgliche Renovation und die sinnvolle Neunutzung seien nur trotz und nicht dank der denkmalpflegerischen Massnahmen zustande gekommen. Ein Imageproblem besteht unbestreitbar, aber wie steht es um die Realität dahinter?

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) ist nur indirekt in die Arbeit der Denkmalpflege involviert, doch sie ist direkt mitverantwortlich für das Image, das dieser anhaftet, denn ihr fällt in kontroversen Fällen die Aufgabe zu, über Massnahmen zu entscheiden und – im Konfliktfall – Einsprache zu erheben, also zu «verhindern».

Die meisten Bauvorhaben, seien das Renovationen und Umbauten von geschützten oder schützenswerten Gebäuden oder seien das Neubauten im näheren Sichtbereich von Baudenkmalern oder in Kernzonen, werden von der Kantonalen Denkmalpflege (KD) begleitet, ohne dass die DHK involviert ist. Diese wird beigezogen, wenn Subventionen gesprochen werden. Oder eben, wenn Konflikte auftreten. Die vielen Gebäude, die zum kulturell wertvollen Erbe des Kantons gehören, die jedes Jahr von ihren Eigentümern verantwortungsvoll instand gehalten, renoviert, energetisch saniert oder umgebaut werden, sprechen eine ganz andere Sprache als die des zäh anhaftenden Images: Wie der Bericht zeigt, sind Subventionssprechungen zahlreich, Konflikte selten.

Dass es Liegenschaftsbesitzer gibt, die es an Sorgfalt im Umgang mit dem Kulturgut, das in ihre Hände gegeben worden ist, fehlen lassen oder die vielleicht darüber in Unkenntnis sind, ist auch eine Tatsache, die nicht verschwiegen werden darf. Der Schutz des anvertrauten Kulturguts ist die gesetzliche Aufgabe von Eigentümern, Denkmalpflege und DHK gemeinsam. Damit verbirgt sich hinter dem Imageproblem, das KD und DHK vereint anhaftet, ein Konflikt darüber, wie mit einem Kulturgut in Privatbesitz verfahren werden soll, zum Beispiel wenn Optimierungsbestrebungen – an einem Gebäude oder in einem Planungssperimeter – den vom Gesetz vorgeschriebenen schonungsvollen Umgang mit dem betroffenen Kulturgut vermissen lassen. Die im Rechtsstaat entscheidende Frage im Konfliktfall ist: Wer entscheidet?



Das Gesetz von 1992 formuliert den Zweck von Denkmal- und Heimatschutz kurz und bündig folgendermassen:

«Dieses Gesetz bezweckt die Schonung, den Schutz und die Sicherung von Ortsbildern und Kulturdenkmälern.» Diese Aufgabe übernimmt in erster Linie die professionell besetzte Fachstelle der KD. Die Aufgabe der nebenamtlichen und verwaltungsunabhängigen Kommission besteht darin, die Arbeit der KD zu unterstützen und die Anliegen zu fördern, die das Gesetz ihr zuschreibt. Mit Ausnahme der Leiterin der KD – sie ist ex officio in der DHK vertreten – setzt sich die Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachbereiche zusammen. Das Gesetz überträgt ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Sie bewilligt die Subventionen an denkmalrelevante Kosten bei Renovationen von geschützten Gebäuden, respektive sie beantragt Subventionen, die CHF 50 000 übersteigen, beim Regierungsrat. Darüber wird jedes Jahr im Tätigkeitsbericht Rechenschaft abgelegt, auch in diesem.

Sie begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden. Auch darüber wird im Tätigkeitsbericht ausführlich berichtet.

Sie beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme von Gebäuden und anderen denkmalwürdigen Objekten ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons. Im

Abb.1 Schulanlage Spiegelfeld, Binningen, von Rasser und Vadi: Renovation 2014 durch den Baselsbieter Heimatschutz ausgezeichnet

Berichtsjahr wurde ein Antrag gestellt, der in diesem Tätigkeitsbericht zur Darstellung kommen wird. Auf die Bedeutung der unterschiedlichen Inventare, auf die sich die Begutachtungen von KD und DHK abstützen, wird ebenfalls hingewiesen werden.

Die DHK ist vom Gesetz dazu angehalten, mit staatlichen Stellen und Gemeindebehörden sowie zielverwandten, privaten Organisationen Kontakte zu pflegen. Mit den Gemeinden und anderen staatlichen Stellen und Kommissionen wird in erster Linie bei Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild betreffen, zusammengearbeitet. Auch darüber wird hier berichtet. Mit privaten Organisationen ist in erster Linie der als privater Verein organisierte Baselbieter Heimatschutz gemeint. Da der Heimatschutz oft mit der staatlichen Fachstelle KD und der staatlichen, aber verwaltungsunabhängigen DHK verwechselt wird, sei an dieser Stelle einmal mehr darauf hingewiesen, dass die beiden Institutionen zwar ähnliche Ziele verfolgen, also «zielverwandt» sind, wie das Gesetz es formuliert, aber organisatorisch vollständig voneinander unabhängig sind. Von der Namensgebung von Gesetz und Kommission, die für beide den Begriff «Heimatschutz» verwendet und so der Verwechslung mit dem Verein dieses Namens Vorschub leistet, wird in diesem Bericht im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des DHG noch die Rede sein.

Und schliesslich: «Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.»¹

Dieser letzte Punkt ist es wohl, welcher der DHK den negativen Ruf der Verhinderin und Verzögerin in erster Linie eingetragen hat. Dieser Tätigkeitsbericht wird über die Einsprachen, die im Berichtsjahr erhoben worden sind, lückenlos Bericht erstatten und Rechenschaft ablegen. Es ist eine. Und diese geht aufs Jahr 2010 zurück und wurde in diesem Jahr lediglich aufrechterhalten. So ist es wohl weniger die Einspracheberechtigung als die Aufgabe selbst, die jene Interessenkonflikte erzeugt, die zu Gegnerschaft und – in der Öffentlichkeit – zu Diskreditierung und zum Imageschaden führt. Die Aufgabe von KD und DHK spielt sich tatsächlich oft im Spannungsfeld zwischen der langfristigen Sicherung des baukulturellen Erbes im Interesse der Öffentlichkeit und den Nutzungsinteressen von Eigentümern ab. Es ist unter anderem ihr Auftrag, die Anliegen einer langfristigen Erhaltung des geschützten oder schützenswerten Kulturguts zu vermitteln. Die Kommission verschliesst sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe keineswegs den neuen Ansprüchen, die an erhaltenswerte Gebäude, Anlagen, ja Ortsbilder gestellt werden. Bei Neubauten und Neuplanungen im historischen Kontext legt sie aber Wert auf hohe architektonische und gestalterische Ansprüche. Es ist nun leider nicht so, dass jede Bauherrschaft und alle Architekten solchen Ansprüchen zu genügen fähig oder willens wären. Hier liegt Konfliktpotenzial vor. Aber wenn schliesslich ein restauriertes Gebäude einer neuen Nutzung übergeben werden kann, so ist es nicht trotz, sondern oft dank KD und DHK, wenn nicht nur die Nutzer, sondern auch die interessierte Öffentlichkeit sich daran erfreuen können. Die Erhaltung des baukulturellen Erbes

des Kantons ist auf privates Engagement angewiesen, aber es ist nicht nur eine private Angelegenheit.

Wie integral müssen Bauten, die unter dem Schutz des DHG stehen, erhalten werden – oder umgekehrt, von der Nutzung her betrachtet, was ist «erlaubt»?²

Im Gegensatz zu Kunstwerken der Malerei und Plastik hat Architektur einen Gebrauchswert, den es zu bewahren gilt, wenn ein Baudenkmal langfristig erhalten werden soll. In den meisten Fällen werden Bauwerke, geschützte und schützenswerte, wie alle anderen denn auch im Verlauf ihrer Lebenszeit verändert. Aus diesem Grund muss bei jeder anstehenden Veränderung an einem Baudenkmal von Neuem entschieden werden, wie viel Veränderung im Interesse einer sinnvollen Nutzung zulässig ist, ohne dass seine überlieferte Substanz verstümmelt oder gar zerstört wird. Auf dieser Gratwanderung gibt es Entscheidungshilfen wie Inventare und Expertisen, aber sie muss in jedem konkreten Fall von Neuem unternommen werden, und es bleibt ein Ermessensspielraum, damit eine dem Einzelfall angemessene Lösung gefunden werden kann. Es liegt in der Natur der Dinge, dass dieser Ermessensspielraum gerne als Behördenwillkür ausgelegt wird, wenn jemand mit dem nach einem gesetzmässigen Verfahren gefällten Entscheid nicht einverstanden ist. Aber wie in jedem rechtsstaatlichen Verfahren gibt es auch hier Berufungsinstanzen, von der Baurekurskommission bis zum Kantons- und Bundesgericht. Dem Ermessen sind also enge rechtsstaatliche Grenzen gesetzt!

WAS IST EIN BAUDENKMAL?

Was ist nun aber ein geschütztes oder ein schützenswertes Baudenkmal? Welchen Kriterien muss es genügen, dass es als solches betrachtet wird und unter den Schutz des DHG fällt? Und schliesslich: Wer bestimmt, und wie kann man sich darüber informieren, welche Bauten in eine dieser Kategorien fallen?

Ein Baudenkmal muss, damit es als solches gelten kann, Qualitäten aufweisen, die es von der grossen Mehrheit des überlieferten Baubestandes abhebt. Auf die bedeutenden treffen meist mehrere Kriterien gleichzeitig zu. Für den Betrachter, die Bewohnerin oder den Bewohner der Gemeinde und die weitere Öffentlichkeit spielt dabei die architektonisch-künstlerische Qualität eines Gebäudes – seine Schönheit – eine zentrale Rolle, ebenso die Stellung im Ortsbild oder im Ensemble. Diejenigen, die sich näher für das Baukunstwerk interessieren, werden die Bedeutung des entwerfenden Architekten oder Ingenieurs in Betracht ziehen oder die Tatsache, dass es besonders ausgeprägte Merkmale des Zeit- oder eines anderen lokal ausgeprägten Gebäudestils aufweist, wie zum Beispiel ein Oberbaselbieter Bauern- oder Posamentierhaus. Die Wertigkeit des Denkmals bemisst sich aber auch nach Kriterien, die oft nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind. So sind zum Beispiel die Erhaltung der originalen Bausubstanz im Allgemeinen und der Ausstattung im Innern von Bedeutung, dann auch die Typologie oder die Funktion

des Gebäudes, zum Beispiel als Schul- oder Pfarrhaus oder als Kirche, oder die historische Bedeutung, sei es die des Gebäudes an sich oder die, die es durch seine Bewohner oder seine Funktion im Lauf der Geschichte, zum Beispiel als Ort der ersten Unabhängigkeitsklärung des Baselbiets, erhalten hat. Dies alles ergibt den Zeugniswert eines Baukunstwerks über seine Entstehungszeit für die Nachwelt.

HILFSMITTEL: DIE INVENTARE

Bei ihren Beurteilungen stützen sich die Fachstelle wie die Kommission neben allfälligen objektgebundenen Expertisen auf die Inventare, die Bund und Kanton erarbeiten liessen und die hier einmal mehr vorgestellt werden, denn sie bilden nicht nur eine der rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit von KD und DHK, sondern sie sind auch von Interesse als Nachschlagewerke für eine am kantonalen Kulturgut interessierte Öffentlichkeit sowie natürlich auch für die Eigentümer, Bewohner und Benutzer von darin aufgeführten Gebäuden.

Unter «Aufgaben in Denkmal- und Heimatschutz» heisst es im DHG, dass «Kanton und Einwohnergemeinden [...] zusammen mit Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Benutzern und Benutzerinnen für Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler als Bestandteil des kulturellen Erbes» sorgen. Zur Sorge gehört die Information über den Bestand an schützenswerten oder geschützten Kulturdenkmälern. Zu dieser Information stehen drei Inventare zur Verfügung:

1. das nach Gemeinden gegliederte Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Baselland,
2. das nach Kantonen gegliederte Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) des Bundesamts für Kultur und
3. das nach Gemeinden gegliederte Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB).

Welchen Inhalt haben die drei Inventare, wie unterscheiden sie sich, an wen richten sie sich, und wie rechtsverbindlich sind sie? Und schliesslich – im Informationszeitalter nicht unwesentlich – wie zugänglich sind sie?

1. Das Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler

Dieses Inventar führt alle Bauwerke und historischen Stätten sowie Ausstattungsteile, Brunnen, Erinnerungsmale und weitere bedeutungsvolle Einzelobjekte, Park-, Hof- und Grünanlagen auf, die vom Regierungsrat auf Antrag der DHK in dieses Inventar aufgenommen worden sind. Dies geschieht stets im Einvernehmen mit den Eigentümern und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden. Das Inventar ist öffentlich zugänglich und auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet.³ Die meisten darin aufgeführten Objekte sowie viele weitere finden sich auch detailliert beschrieben in den vier Bänden der Kulturdenkmäler der Schweiz, die den Kanton Basel-Landschaft betreffen.⁴



Abb.2 Aus dem Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Baselland: altes Schulhaus, Röschenz

In diesem Inventar finden Fachpersonen und interessierte Laien eine Beschreibung der nach Gemeinden geordneten Kulturdenkmäler und die Begründung ihrer Schutzwürdigkeit. Aufgeführt sind über 700 Gebäude und Anlagen im ganzen Kanton, und es umfasst die unterschiedlichsten Objekte, vom Oberen Tor in Waldenburg aus dem 13. Jahrhundert über den Landschaftsgarten der Ermitage in Arlesheim vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zur Laufener Spitalkapelle von 1953, vom schlichten Heuschürli oder Dorfbrunnen bis zu nationalen «Leuchttürmen» wie dem Dom von Arlesheim.

Viele der kantonal geschützten und schützenswerten Baudenkmäler des Kantons sind in den Händen privater Besitzer. Daneben gehört noch eine stattliche Anzahl der reformierten, der katholischen und der christkatholischen Kirche und eine weitere Anzahl den Gemeinden. Alle diese Baudenkmäler machen einen grossen Teil des kulturellen Erbes unseres Kantons aus. Das Inventar ist denn auch rechtsverbindlich für Eigentümer und Kanton, das heisst, Eigentümer und Kantonsbehörden sind verpflichtet, bei diesen Kulturgütern gemäss den gesetzlichen Grundlagen des DHG «für Schutz, Erhalt und Pflege» zu sorgen. Die Pflege der Baukultur in privatem Besitz ist im Gegensatz zum Umgang mit privaten Kunstwerken oder wertvollen Möbeln auch eine Aufgabe im Interesse und Auftrag der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund werden die restauratorischen Massnahmen, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind, von der öffentlichen Hand subventioniert. Weiter unten wird über die finanzielle Seite von «Schutz, Erhalt und Pflege» ausführlicher berichtet werden.

2. Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Wie es der Name sagt, ist das ISOS ein bundesweites Inventar, das die Ortsbilder nach einem schweizweiten Massstab beurteilt und das in Buchform und teilweise auch im Internet⁵ publiziert wird. Die einzelnen Bände decken jeweils einen Kanton ab, bei grossen Kantonen sind es mehrere Bände. Am 26. März 2014 präsentierte Regierungsrätin Pegoraro die beiden Baselbieter Bände an einer Veranstaltung, zu der auch die Mitglieder der DHK eingeladen waren. Auf einem Rundgang durch das Dorf Bennwil, das zu den Baselbieter Ortsbildern von nationaler Bedeutung gehört, erläuterte Lilo Münch, Ortsbildpflegerin der Kantonalen Denkmalpflege, wie das ISOS zur Unterstützung der Ortsbildpflege herangezogen werden kann.

Das ISOS ist grundsätzlich verbindlich für alle Bauvorhaben des Bundes. Daneben stellt es aber auch für den Kanton und die Gemeinden eine unumgängliche Grundlage für alle gestalterischen Massnahmen dar, die das Inventar berühren. Zwischen den Zielen der Erhaltung und planerischen Massnahmen muss zwingend eine Interessenabwägung erfolgen. Für die konkrete Umsetzung besteht allerdings noch wenig Rechtspraxis. Erst seit Kurzem, das heisst, seit das Bundesgericht ein erstes Urteil zum Vollzug des ISOS erlassen hat, entwickelt sich schweizweit ein Verständnis für die gebotene Interessenabwägung und eine Praxis dafür, wie sie im konkreten Fall vorgenommen werden kann.⁶



Da im Tätigkeitsbericht 2012 die lange Verzögerung der Publikation des ISOS ausführlich moniert worden ist, soll hier die erfreuliche Tatsache, dass KD und Ortsbildpflege mit diesem Inventar nun eine weitere, sehr detaillierte Grundlage zur Verfügung steht, ebenso festgehalten werden. Da es auf der Internetseite des Kantons aufgeschaltet ist, dient das ISOS auch allen anderen an den Ortsbildern des Kantons Interessierten zur Orientierung und Information. Dreiunddreissig Baselbieter Ortsbilder sind im ISOS als von nationaler Bedeutung eingestuft. Mit einem Drittel aller inventarisierten Ortsbilder liegt das Baselbiet über dem schweizerischen Durchschnitt.⁷ Die Baselbieter Ortsbilder von nationaler Bedeutung werden hier als würdiger Hinweis darauf, welche anerkannten Kulturgüter der Kanton mit seinen Ortsbildern beherbergt, nochmals aufgeführt:

Allschwil; Anwil; Arisdorf; Arlesheim; Bennwil; Birsfelden: Kraftwerk; Bubendorf: Schlossanlage Wildenstein; Burg; Buus; Duggingen: Burganlage Angenstein; Freidorf (Gemeinde Muttenz); Gelterkinden; Itingen; Kilchberg; Langenbruck: Klosteranlage Schöntal; Laufen; Lausen; Liestal; Maisprach; Münchenstein; Münchenstein: Brüglingen; Muttenz; Oltingen; Pratteln; Röserental: Kulturlandschaft (Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln); Rothenfluh; Rümlingen; Sissach; Waldenburg; Wenslingen; Wintersingen; Ziefen; Zwingen.

Abb.3 Aus dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS): Bennwil: Ortsbild von nationaler Bedeutung



3. Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB)

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war einerseits geprägt von einer nie dagewesenen Beschleunigung des Dezimierungsprozesses am bestehenden Baubestand, von Eingriffen in die überlieferten Ortsbilder und einer Zersiedelung der Landschaft, andererseits aber auch von einem Erwachen des Bewusstseins, dass hier ein grosser Verlust stattfand. Diese wachsende Einsicht führte dazu, dass seit den 1960er-Jahren das oben erwähnte Inventar der kantonal geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Baselland aufgebaut wurde und 1992 das Denkmal- und Heimatschutzgesetz in Kraft trat. Doch weder Inventar noch DHG konnten verhindern, dass weiterhin zahlreiche Kulturdenkmäler Neubauten weichen mussten. Vielen mit dem Bauwesen beschäftigten kantonalen Amtsstellen sowie den Planern und Gemeinden fehlten die notwendigen sachdienlichen Unterlagen, um bei dieser rasanten Veränderung der Umwelt konstruktiv und mitgestaltend einzugreifen. Dies veranlasste den Landrat im Jahr 2000, eine Kommission mit dem Auftrag einzusetzen, ein Inventar der schützenswerten, aber noch nicht geschützten Kulturdenkmäler zu erstellen. Bis 2008 wurden im Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) sämtliche vor 1970 entstandenen Bauten im ganzen Siedlungsgebiet nach einem festgelegten architekturhistorischen Kriterienkatalog bewertet.

Insgesamt werden im BIB 1111 Objekte einer von zwei Schutzwürdigkeitskategorien zugeordnet: Ein «kantonal zu schützender» Bau erfüllt die kantonalen Anforderungen ge-

Abb. 4 Aus dem Bauinventar des Kantons Basel-Landschaft (BIB): Atriumssiedlung in den Gartenhöfen von Ulrich Löw und Theodor Manz, 1959, Reinach

mäss dem DHG, um mit dem Einverständnis des Eigentümers auf Antrag der DHK durch den Regierungsrat ins kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen zu werden. Ein «kommunal zu schützender» Bau ist für die Standortgemeinde von kulturhistorischer Bedeutung und sollte in den Nutzungsplanungen der Gemeinde der entsprechenden Kategorie zugeordnet werden.

Auf diese Weise dient das BIB in erster Linie den kantonalen und kommunalen Behörden als Hinweisinventar, als Grundlage und Fachinformation für die eigentümergeleitete Umsetzung im Nutzungsplanverfahren. Es ergänzt bestehende lokale Gebäudeinventare. Als das BIB 2008 vorlag, rechnete die DHK damit, dass es vom Kanton im Internet veröffentlicht würde. Dies ist bis heute nicht geschehen, obwohl die DHK bei verschiedenen Gelegenheiten auf die ihr unverständliche Unterlassung hingewiesen hat. Das BIB steht den Gemeinden zur Verfügung. Auch die Eigentümer von kantonal schützenswerten Liegenschaften wurden zur Zeit der Entstehung vom Inventarisator informiert. Dennoch zeigt sich immer wieder, dass Eigentümer in Unkenntnis darüber sind, was im BIB über ihre Liegenschaft enthalten ist. Was als öffentliches Instrument für demokratisch abgestützte Entscheide auf Gemeindeebene gedacht war, ist heute vielerorts vergessen oder in Schubladen weggeworfen worden. Bei Zonenplanrevisionen kommt es immer wieder vor, dass insbesondere die Eigentümer erstaunt reagieren, wenn sie darauf hingewiesen werden, dass ihre Liegenschaft in einem Inventar der schützenswerten Baukultur figuriert.

Eine Auswahl der im BIB inventarisierten Gebäude wurde 2010 in Form von zwölf thematischen Spaziergängen in einem Architekturführer veröffentlicht.⁸ Diese wertvolle, journalistisch attraktiv aufgearbeitete Auswahl kann aber keinen Ersatz für die vollständige Veröffentlichung im Internet darstellen. Sie zeigt jedoch, dass der Datenschutz kein Hindernis für die Publikation der wichtigen Informationen des BIB darstellt. Schon im Tätigkeitsbericht 2010 schrieb die DHK: «Es wäre unsinnig, diese aufwendige Bewertung der kulturellen Schätze unseres Kantons verschlossen zu halten. Denn Denkmal- und Ortsbildschutz ist nicht nur eine Aufgabe der Behörden, sondern ein Anliegen aller, denen daran liegt, die gewachsene Kultur zu erhalten und in die heutige Welt zu integrieren.» Dies gilt heute immer noch.

FINANZIELLES

DER VERPFLICHTUNGSKREDIT

Am 27. März 2014 bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit von CHF 720 000 für die Jahre 2014 und 2015. Für jedes der beiden Jahre standen (und stehen) damit CHF 300 000 für die Subventionierung von Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern zur Verfügung sowie

CHF 60 000 für Beiträge an Gutachten und Expertisen für denkmalpflegerische Massnahmen.⁹ Damit kam eine jahrelange Auseinandersetzung um die finanziellen Mittel, die der DHK zur Verfügung stehen, zu einem vorläufigen Ende. Tatsächlich wurde das jährliche Subventions-Budget zwischen 2011 und 2014 um mehr als die Hälfte von CHF 650 000 auf 300 000 gesenkt. Mit dem Geld, das für die Subventionierung zur Verfügung steht, wird ein Teil des finanziellen Mehraufwandes abgegolten, der den Besitzern von kantonal denkmalgeschützten Gebäuden an denkmalpflegerischen Mehrauslagen entsteht. Gewöhnliche Unterhaltsarbeiten werden nicht unterstützt, sondern nur Arbeiten, die einen denkmalpflegerischen Charakter aufweisen. Dies sind beispielsweise die Verwendung denkmalgerechter Materialien und die Anwendung von spezialisierten handwerklichen Techniken und Know-how. Von den subventionsberechtigten Kosten werden schliesslich rund 20 Prozent abgegolten. Die Subventionen sind somit sicher eine willkommene Unterstützung. Sie sind aber auch Ausdruck der Wertschätzung dafür, dass ein Eigentümer den Schutz, die Erhaltung und die Pflege des ihm anvertrauten kulturellen Erbes, die ihm das Gesetz auferlegt, ernst nimmt. Dass dies gewöhnlich der Fall ist, zeigt die Bandbreite der subventionierten Arbeiten und die Verteilung über den ganzen Kanton.

Es bleibt zu hoffen, dass der Landrat einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016–2020 sprechen wird, so wie er es am 30. Oktober 2014 in einem Postulat verlangt hat.¹⁰ Ein mehrjähriger Kreditrahmen schafft eine gewisse Rechtssicherheit für Eigentümer, die Renovationsarbeiten planen. Da die bei der Bauplanung zugesprochenen Subventionen erst ausbezahlt werden, wenn die von der KD begleiteten Arbeiten abgenommen worden sind, können Jahre zwischen Sprechung und Auszahlung liegen. Dies erklärt, weshalb die zugesprochenen Beträge gelegentlich sehr von den ausbezahlten abweichen können. Ein mehrjähriger Rahmenkredit macht deshalb sehr viel Sinn.

2014 bewilligte Subventionen: CHF 555 080.20

2014 ausbezahlte Subventionen: CHF 310 960.45

WOHIN DAS GELD GEHT

Die DHK befasst sich in erster Linie mit den Bewilligungen, manchmal auch mit der Aufhebung von Subventionen. Dies, wenn Arbeiten gar nicht oder nicht gemäss den denkmalpflegerischen Erfordernissen ausgeführt worden sind. Die Auszahlung wird von der KD erst veranlasst, wenn sie die ausgeführten Arbeiten abgenommen hat.

Die häufigsten Begehren nach finanzieller Unterstützung betrafen wie auch in früheren Jahren Fenster- und Türiersatz sowie Fenster-, Treppen- und Fassadenrenovierungen, häufig natürlich in Verbindung mit einer energetischen Sanierung. Aussendämmungen in Kernzonen und im engeren Sichtbereich von denkmalgeschützten Objekten sind für das Ortsbild besonders heikel. So wurde bei der energetischen Sanierung eines im historischen



Abb.5a Renovation Sundgauerhof, Arlesheim

Abb.5b Balkendecken mit Rankenmalereien aus dem 17. Jahrhundert

Ortsbild Waldenburs exponierten Hauses ein Anerkennungsbeitrag für die Verwendung eines speziellen Dämmputzes in Aussicht gestellt. Im Gegensatz zu einer konventionellen – und kostengünstigeren – Aussendämmung erlaubt es ein solcher Putz, die charakteristischen Gewändevorsprünge zu erhalten und damit das äussere Erscheinungsbild des Hauses zu bewahren. Bei einigen Anträgen wurden Konkurrenzofferten eingefordert, bevor auf das Begehren eingetreten wurde; andere, die als dem Objekt nicht angemessen beurteilt wurden, wurden abgelehnt.

Einige Subventionen sollen hier hervorgehoben werden, da sie die grosse Bandbreite der Arbeiten beleuchten, die bei der Subventionierung zu berücksichtigen ist: die Sanierung eines Kachelofens in Wintersingen, die Dachsanierung eines zu einem historischen Hofgut gehörenden Gartenhauses in Arlesheim oder die Sanierung des Geläuts der Kirche von Oberdorf. Aber nicht nur Arbeiten an Gebäuden wurden subventioniert; ein Beitrag wurde für die Umgestaltung des Joerin-Parks in Pratteln gesprochen und einer an die Baumallee beim Wasserhaus in Münchenstein. Besonders speziell war das Gesuch um Unterstützung der Sanierung des Schulhausglöggli von Zeglingen. Das Gebäude ist nicht kantonally geschützt, die Arbeit kann somit nicht subventioniert werden, das historische Glöcklein spielt aber sicher eine Rolle in vielen leid- und freudvollen Erinnerungen von alten und nicht so alten Zeglingern und bedeutet somit ein Stück Heimat. Damit ist ein Beitrag an seine Erhaltung sicher gerechtfertigt, auch wenn die DHK dafür keine Mittel sprechen kann. Aus diesem Grund wurde empfohlen, ein Gesuch um einen Anerkennungsbeitrag an den Swisslos-Fonds zu richten.

Die Höhe der Subventionen richtet sich nach den Gesamtkosten der denkmalpflegerischen Massnahmen; die kantonalen Beiträge sind somit von sehr unterschiedlicher Höhe. Sie variieren zwischen der Subvention der aufwendigen Gesamtrenovation eines sehr vernachlässigten und heruntergekommenen, aber historisch wertvollen letzten Bauernhaustyps in einer verstädterten Gemeinde und der fachgerechten Sanierung eines historischen Fensters. Die Verteilung im Kantonsgebiet ist hingegen über Jahre hinweg sehr gleichmässig: Im Berichtsjahr wurden folgende Gemeinden berücksichtigt: Allschwil, Anwil, Arlesheim, Binningen, Bottmingen, Gelterkinden, Hölstein, Langenbruck, Lausen, Münchenstein, Oberdorf, Oltingen, Pratteln, Rünenberg, Waldenburg, Wintersingen und Zeglingen.

BUNDESSUBVENTIONEN

Seit 2012 besteht eine Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Basel-Landschaft, betreffend die Finanzierung von «Programmzielen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege». Mit dieser Vereinbarung werden Gelder des Bundes den Kantonen für die Periode 2012–2015 für den Bereich Archäologie und Denkmalpflege zur Verfügung gestellt. Als Ziel werden die «Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung



von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen» genannt.¹¹ Neben den Subventionen aus eigenen Mitteln ist der Kanton also beauftragt, für denkmalpflegerische Massnahmen, die nach der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz subventionsberechtigt sind, Bundesgelder zur Verfügung zu stellen. Allerdings muss der Kanton eigene Mittel in gleicher Höhe bewilligen, damit Bundesgelder beansprucht werden können. Die Bundesmittel können also nicht an die Stelle der kantonalen Subventionen treten. Werden diese gestrichen, entfallen auch die Bundesgelder.

Nachdem die DHK über die Programmvereinbarung in Kenntnis gesetzt worden war, stellte sie den Antrag auf die Bewilligung von Bundessubventionen für fünf sehr umfangreiche und damit teure Renovationen von denkmalpflegerisch besonders wertvollen Liegenschaften:

1. Gelterkinden: Jundt-Huus
2. Binningen: Hans-Schmidt-Haus
3. Binningen: Sutterhaus
4. Gelterkinden: Bauernhaus Tecknauerstrasse
5. Arlesheim: Sundgauerhof

Abb.6 Rundbogiger Türsturz mit der Datierung 1564 (eventuell von einem Vorgängerbau stammend) am Bauernhaus Tecknauerstrasse, Gelterkinden

VERNEHMLASSUNGEN

Die DHK war im Berichtsjahr zu drei Vernehmlassungen zu Gesetzesrevisionen eingeladen. Sie kam dieser Aufgabe gerne nach.

DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZGESETZ

Es versteht sich von selbst, dass sich die DHK bei der Revision dieses Gesetzes direkt angesprochen fühlte. Schon im Vorjahr hatte sie sich zur bevorstehenden Revision des DHG vernehmen lassen, nun wurde sie als verwaltungsunabhängiges Fachgremium eingeladen, sich auch zur regierungsrätlichen Landratsvorlage zu äussern.

Zur Geschichte des DHG: Die Vorgeschichte des DHG von 1992 geht im Wesentlichen auf den Bauboom der Nachkriegszeit zurück. Während der Schutz von Baudenkmalern vor dem Zweiten Weltkrieg weitgehend das Anliegen einer kleinen, kunsthistorisch interessierten und engagierten Minderheit gewesen war, löste der Bau- und Abrissboom der 1960er- und 1970er-Jahre ein Umdenken in breiten Schichten der Bevölkerung aus. Nachdem viele andere Kantone schon früher in der Frage der Denkmalpflege gesetzgeberisch tätig geworden waren, richtete der Kanton Basel-Landschaft 1959 eine Geschäftsstelle ein, welche die Inventarisierung und damit den rechtlichen Schutz von Denkmalobjekten vorantreiben sollte. 1961 wurde der Leiter der Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz in der Funktion eines Denkmalpflegers – aber noch ohne diese Amtsbezeichnung – eingesetzt. 1964 wurden die ersten Gebäude des Kantons vom Regierungsrat ins Inventar der geschützten Baudenkmalern aufgenommen. Waren Landschafts- und Denkmalschutz bisher noch weitgehend als ein gemeinsames Anliegen behandelt worden, als Heimatschutz im weiteren Sinn, so löste sich die Denkmalpflege mit ihrer zunehmenden Professionalisierung als Wissenschaftsdisziplin aus dieser Verquickung und wurde auch vom Gesetzgeber als eigener Bereich anerkannt. 1969 wurde in der Person von Hans-Rudolf Heyer der erste Baselbieter Denkmalpfleger mit diesem Berufstitel gewählt. Er baute das neu geschaffene Amt für Naturschutz und Denkmalpflege auf und prägte den Kanton mit seinem Engagement für die Erhaltung von historischen Bauten. In seine Amtszeit, bis 1997, fiel auch die Ausarbeitung des ersten Baselbieter Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz, das am 9. April 1992 in Kraft trat.¹² Mit diesem Gesetz gingen Denkmalpflege und Natur- und Landschaftsschutz endgültig eigene Wege.¹³

Mit der baulichen Entwicklung stellen sich heute neue Fragen an das Gesetz. 2010 wurde im Landrat eine Motion in modifizierter Form überwiesen, die den Regierungsrat beauftragte, das bestehende Denkmal- und Heimatschutzgesetz «unter dem Aspekt der Rechts- und Planungssicherheit, dem Schutz des Eigentums sowie dem Einsatz moderner energetischer Massnahmen zu überprüfen».¹⁴ Nach einiger Verzögerung ging die Vorlage nun in die Vernehmlassung.

Im Wesentlichen begrüsst die DHK die Vorlage der Regierung und sah und sieht darin weitgehend eine Präzisierung im Interesse der Planungssicherheit und einer grösseren Transparenz. Präzisierungen betreffen in erster Linie die zeitgemässe Nutzung von Baudenkmalern, die Verunstaltungs- und Gefährdungsverbote, wo es sich um reversible Massnahmen handelt, und die näheren Bestimmungen zum Umgebungsschutz (neu §2, Abs.4, §7, Abs.5, und §9, Abs.2). Die DHK begrüsst insbesondere, dass bei aller Klärung und Präzisierung noch ein gewisser Spielraum offengelassen wurde, damit Lösungen gefunden werden können, die an die jeweilige Problemstellung angepasst sind. Dies nicht zuletzt auch im Interesse der Eigentümerschaft. Der Schutz des Eigentums wird dadurch gestärkt, dass vor einer Unterschutzstellung nicht nur die Standortgemeinde, sondern auch die Besitzer angehört werden müssen. Dies war zwar schon bisher die gängige Praxis, aber sie wurde nun in den revidierten Wortlaut des Gesetzes aufgenommen (neu §8, Abs.1).

Dort, wo die Motion die Unterscheidung «in Kategorien zwischen einzelnen wenigen herausragenden Objekten [...] und Objekten wie Häuser in Kernzonen mit reduziertem Schutz» fordert, unterscheiden die vorgeschlagenen Bestimmungen der Revision, unterstützt von der DHK, zwischen kanton- und kommunal geschützten und schützenswerten Kulturdenkmalern (neu Ergänzungen zu §5).

Den Motionärinnen und Motionären war es bei der Lancierung auch ganz wesentlich um klarere – und liberalere – Regeln für die Montage von Fotovoltaikanlagen in und in der Umgebung von Kernzonen sowie auf geschützten Gebäuden gegangen. Hier konnte die DHK darauf verweisen, dass mit den neuen Bestimmungen im Raumplanungs- und Baugesetz (§104b, Abs.2 und Abs.3) dieser Forderung in der Zwischenzeit bereits entsprochen worden war.

Der Rechts- und Planungssicherheit sowie der Transparenz dient es nach Ansicht der DHK, wenn das oben erwähnte Bauinventar Baselland (BIB), das als fachliche Grundlage zur Bewertung von Bauten und Anlagen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung dient, im Internet zugänglich gemacht wird (neu §2, Abs.5).

In eigener Sache schlägt die DHK vor, ihren Namen von *Denkmal- und Heimatschutzkommission* in *Denkmal- und Ortsbildschutzkommission* umzuändern. Einerseits bildet dieser Name ihre Funktion, wie sie im revidierten Gesetz mit den Präzisierungen zu den Aufgaben von Denkmal- und Ortsbildpflege vorgesehen ist, einfach und verständlich ab, andererseits grenzt sich die staatliche Kommission so deutlicher vom zielverwandten privaten Verein ab.

ENERGIEGESETZ

In der Regierungsvorlage zum neuen Energiegesetz waren es die Paragraphen zur *Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich* (§1, Abs.2), zur *Senkung des Heizwärmebedarfs bei bestehenden Gebäuden* (§2, Abs.4) und zur *Festlegung von energetischen*



Anforderungen an Gebäuden durch die Gemeinden (§4, Abs.4), zu denen die DHK in allgemeiner Form Stellung bezog. Bei den genannten Paragraphen dürfte die Aussenwärmedämmung bestehender Gebäude im Vordergrund stehen. Und da eine flächendeckende Umsetzung solcher Massnahmen ohne Berücksichtigung der Bedeutung der Gebäude im gesamten Ortsbild sich verheerend auf die betroffenen Ortsbilder und die Substanz der Bauten auswirken würde und die Denkmal- und Heimatschutzkommission durch das DHG §14, Abs. 1.d, verpflichtet ist, «Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden», zu begutachten, beantragte sie, dass die oben zitierten Paragraphen folgendermassen ergänzt werden: «In Kernzonen und in der Umgebung von schützenswerten und geschützten Gebäuden oder Gebäudegruppen gelten die Bestimmungen des DHG.» Denselben Vorbehalt brachte sie bei §10, Abs. 3, an, der lautet: «Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Technik entsprechen.» Die DHK musste hier Stellung beziehen, obschon sie diesem Anliegen absolut offen gegenübersteht. Im alten Energiegesetz ist nämlich unter §2, Abs. 2, folgender Passus enthalten, der dem oben erwähnten DHG §8, Abs. 3, entspricht: «Denkmalschützerische Aspekte sind zu berücksichtigen.» Dieser Absatz muss ihrer Meinung nach ins neue Gesetz übernommen werden. Auf diese Weise wird eine rechtliche Differenz zum DHG §8, Abs. 3, über die innere und äussere Veränderung von Baudenkmalern, vermieden.

Abb.7 Kachelofen von 1699, Oberdorf

Grundsätzlicher war die Stellungnahme zu §22. Mit der Neuformulierung dieses Paragraphen würde das neue Energiegesetz explizit einen Vorrang des einen vor einem anderen Gesetz schaffen. §22, Abs. 1, lautet noch, ganz im Sinn der DHG: «Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen.» Abs.2 fügt jedoch an: «Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.» Mit den hier genannten «Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien» dürften im Gebäudebereich wohl in erster Linie Solaranlagen und Massnahmen zur Wärmedämmung gemeint sein. Die Formulierungen «gebührend» und «ansonsten» schaffen in ihrer Unbestimmtheit eine rechtliche Unsicherheit und der «grundsätzliche» Vorrang der «Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energie vor ästhetischen [...] Anliegen» sogar einen Gegensatz zum DHG. Grundsätzlich verwahrt sich die DHK dagegen, dass die Forderung nach einem nachhaltigen Umgang mit Baukultur mit «ästhetischen Anliegen» gleichgesetzt wird. Baukultur ist nicht Dekoration oder Design, das als «nice to have» erwünscht ist, solange es nicht stört. Im Abschnitt «Was ist ein Baudenkmal?» wird in diesem Bericht versucht, die Vielschichtigkeit dessen, was den Wert des Baudenkmal ausmacht, aufzuzeigen. Für Solaranlagen gelten, wie bereits oben erwähnt, seit dem 1.10.2013 die neuen im Raumplanungs- und Baugesetz (§104b, Abs. 2 und Abs. 3) festgelegten Regelungen, die lauten: «Solaranlagen (in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen) müssen auf Dächern genügend angepasst sein. [...] Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.» Hier ist eine neue Regelung redundant. Welche Standards bei einer Gebäudehüllensanierung bei älterer Bausubstanz sinnvoll sind, wird von Fachleuten kontrovers diskutiert, insbesondere seit am Institut für Technologie und Architektur der ETH Zürich mit neuen Gebäudetechnologien alternative Lösungen präsentiert und damit neue Perspektiven für CO₂-freie Gebäude aufgezeigt worden sind. Die DHK folgert daraus, dass zur Erreichung derselben energetischen Zielsetzung je nach Stand der Technik und je nach den individuellen Gegebenheiten unterschiedliche Prioritäten gesetzt und Massnahmen ergriffen werden müssen. Damit nicht vorschnell in die Substanz geschützter und schützenswerter Gebäude eingegriffen werden kann und die dem jeweiligen Baudenkmal angemessenen Massnahmen ergriffen werden, muss Absatz 2 des §22 wieder gestrichen werden.

KULTURFÖRDERUNGSGESETZ

Die DHK begrüsst die Schaffung des Gesetzes über die Kulturförderung, das von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ausgearbeitet worden war. In ihrer Stellungnahme beschränkte sie sich auf den Kompetenzbereich, der ihr vom Gesetz zugesprochen wird. Angesprochen durch die Zielsetzung des Gesetzes, wo «insbesondere die Erhaltung und

Pflege des kulturellen Erbes»¹⁵ genannt wird, würde sie es begrüßen, wenn auch die traditionelle Bau- und Gartenkultur sowie das entsprechende Handwerk als Kulturgüter zumindest in den Kommentaren zu den §§1 und 4 explizit erwähnt würden. Im Weiteren monierte sie, dass die im Kommentar zu §9 als Drittmittel erwähnten Bundessubventionen nur eingefordert werden können, wenn vorgängig entsprechende kantonale Subventionen gesprochen worden sind.

BEURTEILUNGEN

Dreimal beschäftigte sich die DHK mit Planungen in der Gemeinde Münchenstein, einmal mit einer Strassenraumgestaltung in Liestal; sie stellte einen Antrag beim Regierungsrat auf Unterschutzstellung und beurteilte ein Neubauprojekt in einer Kernzone.

QUARTIERPLAN (QP) GSTAD MÜNCHENSTEIN

Die Gemeinde Münchenstein möchte das Gebiet südlich des Bahnhofs, zwischen Schössli-gasse und Blauenstrasse, mit einem Quartierplan entwickeln und mit Wohnbauten verdichten. Die DHK konnte nach einem Augenschein im Quartier Stellung zum Siegerprojekt eines Wettbewerbs nehmen.

In der Birsebene unterhalb des alten Dorfkerns von Münchenstein, wo einst die Birs mäandrierte, entstand schon im 16. Jahrhundert ein Anwesen, das im 17. Jahrhundert zu einem barocken Landgut ausgebaut wurde. Von der ganzen ehemaligen Anlage, die mit einer Mauer mit einem zinnenbewehrten Rundbogentor umgeben war, steht heute noch der Hauptbau, das kantonal geschützte «Schlösschen Gstad» oder «Gstadeck». Mit Ankunft der Eisenbahn im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts entstand um den hier im Talboden des Gstad angelegten Bahnhof ein eigentliches Industriequartier. Eine Zeile von Arbeiterhäusern an der Blauenstrasse und zwei Wohnblocks an der Mittleren Gstadstrasse sind wichtige Zeugen aus den Anfängen der industriellen Entwicklung des unteren Kantonsteils. Im Bauinventar des Kantons (BIB) sind sie als kommunal schützenswert eingetragen. Die DHK erachtet es denn auch als wichtig, dass diese Bauten zwingend in den QP eingeschlossen werden und dass für die Reihe an der Blauenstrasse eine Ortsbildschutzzone ausgeschrieben wird.

Bei der Neuüberbauung am ehemaligen Siedlungsrand besteht heute ein Zielkonflikt zwischen der Forderung nach Verdichtung und den Ansprüchen modernen Wohnens einerseits und dem Bewahren des Charms und Charakters der ehemaligen Arbeitersiedlung im Industriequartier, für welche die inventarisierten Bauten Zeugnis ablegen, andererseits. Um der damit verbundenen gestalterischen Herausforderung gerecht zu werden, empfahl die Kommission dem Hochbauamt und der Gemeinde, das heisst der Besitzerin der unüberbauten Zellen, die geplanten Neubauten mit den Gewinnern des Studienauftrags zu realisieren.

PARKSIEDLUNG GARTENSTADT MÜNCHENSTEIN

Die Parksiedlung Gartenstadt ist eine von 1951 an realisierte, grossflächige Überbauung, die im BIB als «die grösste und qualitätvollste Mehrfamilienhaussiedlung aus den 1950er Jahren» beschrieben wird und die «einen wichtigen Abschnitt der Siedlungsgeschichte Münchensteins» bezeugt.¹⁶ Diese Siedlung soll weiterentwickelt werden, ohne dass der auch von der Gemeinde anerkannte schützenswerte Charakter beeinträchtigt wird. Die Gemeinde wollte deshalb eine Schonzone darüber legen, gleichzeitig aber erlauben, dass die Dächer mittels einer aufgesetzten Laterne ausgebaut werden können. Nun werden im BIB aber gerade diese Sparrendächer als ein diese Siedlung auszeichnendes Merkmal bezeichnet.

Die DHK tat sich schwer mit einem Entscheid, ob eine Schonzone den geplanten Ausbau der Dächer erlauben würde. Auch innerhalb der Kommission waren die Meinungen geteilt, inwiefern der Charakter der Siedlung integral erhalten werden müsse, wenn eine Schonzone darüber gelegt wird, und inwiefern sichtbare Anpassungen an moderne, individuelle Bedürfnisse möglich sein sollten. Auch bereits bewilligte Balkonbauten wurden kontrovers beurteilt. Die Kommission einigte sich schliesslich darauf, dass die neuen Balkone mit den Zielen einer Schonzone vereinbar seien, nicht aber ein Dachausbau mit einer aufgesetzten Laterne. Ein derartiger Eingriff ins Erscheinungsbild der Siedlung widerspreche der Errichtung einer Schonzone, wie sie der Gemeinderat von Münchenstein vorgeesehen hatte. Auch wenn mit der Bewilligung dieses Dachausbaus durch die Gemeinde nun nicht auf die Schutzempfehlung des BIB eingegangen wird, so hat der Gemeinderat von Münchenstein doch seinerseits den Willen kundgetan, die einfache Umgebungsgestaltung zu erhalten und nicht mit Nebenbauten verstellen zu lassen.

QP DYCHRAIN MÜNCHENSTEIN

Der QP Dychrain in Münchenstein war bereits im letzten Tätigkeitsbericht ein Thema. Bei der Überarbeitung des Projekts war eine Delegation der Kommission beteiligt gewesen, weshalb sich die Gesamtkommission nur noch mit Einzelfragen, wie zum Beispiel der unerwünschten Parkgarageneinfahrt neben der kantonal geschützten Hammerschmiede, befasste.

LIESTAL RATHAUSSTRASSE

Auf einem Rundgang durch das Stedtli und anlässlich einer anschliessenden Vorstellung im Stadthaus erläuterten Mitglieder des Stadtrats von Liestal ihr Konzept zur Neugestaltung der Rathausstrasse. Die DHK war etwas überrascht, dass die vorgestellte Neugestaltung auf jahrzehntealten Plänen beruhte, die nur wenig überarbeitet und kaum den geänderten Gegebenheiten angepasst worden waren. Dieser für den Kanton äusserst repräsentative Ort verdiente ihrer Meinung nach einen schlüssigeren Gestaltungsplan. In ihrer Beurteilung empfahl die Kommission, die Gliederung von Fahr-, Geh- und Aufent-



haltsbereich mehr der gewachsenen Fassadenstruktur anzupassen und nicht mit neuen Abwasserrinnen eine herkömmliche Fahrbahn zu suggerieren. Auch zur Materialisierung machte sie Vorschläge, um eine dem historischen Altstadtbereich besser entsprechende atmosphärische Dichte zu schaffen. Sie empfahl auch, die Fussgänger Verbindung vom Bahnhof zum Stedtli in die zu überarbeitende Planung einzubeziehen.

ARLESHEIM DOMSCHULHAUS: ANTRAG AUF UNTERSCHUTZSTELLUNG

Das Bauinventar Basel-Landschaft beschreibt das Domschulhaus in Arlesheim von 1913 folgendermassen: «Der hellbraun verputzte, dreigeschossige Schulbau mit ausgebautem Mansarddach steht an prominenter Stelle und symbolisiert das Selbstbewusstsein einer damals aufstrebenden Kleinstadt.» Der repräsentative Bau im abklingenden Jugendstil mit floralen Ziergittern und Girlanden erinnere an ähnliche Bauten von Karl Moser.¹⁷

Mit der Verlängerung der Primarschule und den damit verbundenen Reformen stehen nun einige kleinere Umbauten an. Da das Domschulhaus im BIB als kantonal schutzwürdig eingestuft ist und da gerade auch im Innern des Gebäudes Steinböden, Klinkerverkleidungen sowie Treppenhäuser noch original vorhanden sind, überprüfte die DHK, ob die geplanten Massnahmen mit dieser Einstufung vereinbar seien. Sie beurteilte die Massnahmen als möglich und beantragte die Aufnahme ins Inventar der kantonal geschützten Baudenkmäler. Die Gemeinde ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Abb.8 Parksiedlung Münchenstein von Muttener Alex, ab 1951

BLAUEN ERSATZNEUBAU

Wenn es eine Prämierung der grössten Eingriffe in die Baukultur des Kantons gäbe, etwa einen «Kaktus für Bauunkultur», so kämen gelegentlich wohl Neubauten im historischen Kontext in die engere Wahl. Und dieses Jahr hätte diese Ehre einen Neubau in Blauen treffen können: Die Gemeinde wollte ein in ihrem Besitz befindliches, kommunal geschütztes Bauernhaus abreißen und an seiner Stelle einen Neubau mit Gemeinudenutzungen errichten lassen. Aufgrund des schlechten Zustands des Gebäudes stimmte die Ortsbildpflege dem Abbruch zu – allerdings unter der Voraussetzung einer der Stellung im Ortsbild entsprechenden qualitativvollen Architektur. Die DHK wurde eingeschaltet, da die ersten Entwürfe befürchten liessen, dass der Neubau nicht die nötige Qualität würde erreichen können. Trotz Gesprächen mit der Gemeinde und obwohl eine Delegation der DHK die Ortsbildpflege unterstützte, konnten keine befriedigenden Verbesserungen erreicht werden. Es scheint vorzukommen, dass einzelne Architekten, versehen mit einem Direktauftrag, schlechte frühere Beispiele als Präjudiz heranziehen, um ein eigenes unzulängliches Projekt zu rechtfertigen. Und bedauerlicherweise reicht ein derartiges Berufsverständnis nicht in jedem Fall aus, dass der Auftrag zurückgezogen und ausgeschrieben wird.

EINSPRACHEN / INTERVENTIONEN

Die einzige Einsprache, die in diesem Jahr erhoben wurde, betraf den QP Florhof Liestal. Der Florhof ist ein Gebiet in der Zentrumszone von Liestal, gleich nördlich des neuen Manor. Aufgrund der Höhenlage und der Nähe zum Stedtli handelt es sich dabei um einen städtebaulich sensiblen Bereich. Bereits 2010 monierte die DHK, dass die am Kantinenweg geplante höhere Ausnutzung gegenüber den bisherigen Zonenvorschriften eine qualitativ hochstehende Architektur und Umgebungsgestaltung bedinge. Eine erste Beurteilung, die die DHK zusammen mit einer Delegation der Arealbaukommission vornahm, kam zum Schluss, dass diese beim vorhandenen Projekt nicht gegeben war.

Diesen Standpunkt vertrat die DHK auch zwei Jahre später. Sie zeigte viel Verständnis für die Forderung nach verdichtetem Bauen im Stadtbereich und akzeptierte die deutlich höhere Ausnutzung, versuchte jedoch, mit einer besseren Verteilung der Kuben die ortsbildprägende Hierarchie zwischen Kaserne, Manorgebäude und Wohnbauten beizubehalten. «Es ging also weder darum, eine [...] sinnvolle Verdichtung noch eine Optimierung des investierten Kapitals zu verhindern, sondern eine verantwortungsvolle gestalterische Lösung innerhalb dieser ökonomischen und raumplanerischen Voraussetzungen zu finden», schrieb sie im Tätigkeitsbericht von 2012.

Dennoch bewilligte der Einwohnerrat Liestal den QP. Gegen diese Bewilligung legte die

DHK Beschwerde zuhanden des Regierungsrats ein und informierte die Vorsteherin der Baudirektion. Ein vorgesehener gemeinsamer Augenschein mit Regierungsrätin Pegoraro kam allerdings nicht zustande, da der QP aus der DHK unbekanntem Gründen doch nicht zur Bewilligung eingereicht wurde.

Dies ist – wie gesagt – die einzige Einsprache, welche die DHK in diesem Jahr erhob und in der planerischen Windstille aufrechterhielt. Eine vorsorgliche Einsprache gegen eine geplante Wohnüberbauung an der Kasernenstrasse in Liestal zog sie zurück, da sie das historische Ortsbild des Stedtli dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen sah.

ECHO IN DER PRESSE

Denkmalpflege in all ihren Formen liefert selten Schlagzeilen. Wenn hier dem Presseecho dennoch ein paar Worte gewidmet werden, dann aus zwei Gründen: Einerseits um zu sehen, ob oder allenfalls wie das eingangs monierte Imageproblem von der Presse gespiegelt wird, andererseits, weil die DHK das erste Mal in ihrer Geschichte mit einer Pressekonferenz an die Öffentlichkeit trat. Sicher ein Grund, dem eigenen Echo nachzugehen:

Am 25. Februar thematisierte die *Basellandschaftliche Zeitung*¹⁸ das Image der Denkmalpflege unter dem Titel: «Denkmalschützer sitzen auf einem Pulverfass». Die Zeitung liess auch ein Mitglied der DHK zum dargelegten Fall – einem Neubau im Dorfzentrum von Arisdorf, bei dem sich die Ortsbildpflege und die DHK vergeblich um eine der Aufgabe angemessene Qualität bemüht hatten – ausführlich zu Wort kommen. Das Ergebnis war eine engagierte und ausgewogene Berichterstattung.

Mit demselben Datum erschien in der *Basler Zeitung* eine Zusammenfassung der politischen Debatte um die Finanzierung der Denkmalsubventionen.¹⁹ Auch in diesem Artikel kam ein Mitglied der DHK zu Wort, das die Anliegen, die auch im vorliegenden Tätigkeitsbericht unter «Finanzielles» dargelegt werden, einbringen konnte. Bei aller Kürze wurde auch dieser Bericht der Sache gerecht.

Ein Artikel in der *Basellandschaftlichen Zeitung* vom 27. März war der Präsentation des ISOS durch Regierungsrätin Pegoraro gewidmet.²⁰ Zu diesem Anlass, über den bereits weiter oben berichtet worden ist, war die DHK nur als Gast eingeladen. Ihre Anliegen kamen aber dadurch zum Ausdruck, dass einige der Ortsbilder von nationaler Bedeutung des Kantons im Artikel gewürdigt wurden, unter anderem auch der Ortskern von Bennwil, auf dessen Besonderheiten ein Mitglied der Ortsbildpflege auf einem Rundgang hingewiesen hatte. Ein wichtiger Teil des Berichts setzte sich aber auch mit der Bedeutung des ISOS für den Schutz der darin aufgenommenen Ortsbilder auseinander. Er ging denn auch – wie der vorliegende Tätigkeitsbericht – auf die «nicht ganz einfache ISOS-Materie» ein.

Über dieses Thema hatte die *Basler Zeitung* schon im Vorjahr, am 9. Mai 2013, berichtet, unmittelbar nach der Aufnahme des Kraftwerks ins ISOS durch die Regierung.²¹ Beide Artikel, die sich mit dem ISOS und der politisch brisanten Seite des Denkmalschutzes auseinandersetzten – ökonomische Interessen gegen die substanzielle Erhaltung von Kulturgut –, taten dies mit der nötigen Sachkenntnis und Ausgewogenheit.

Als die Gesetzesvorlage des Regierungsrats zur Revision des DHG in die Vernehmlassung gegeben wurde, erschien ein weniger unvoreingenommener Artikel in der *Basler Zeitung* vom 26. Mai 2014. Das Wort wurde fast ganz einem einzelnen Befürworter einer grösstmöglichen Liberalisierung überlassen. Obwohl der letzte Abschnitt dem Präsidenten der DHK erlaubte, aus seiner Sicht Stellung zur Regierungsvorlage zu nehmen, erweckte der Titel «Landrat fordert weniger Vorschriften, Regierungsrat ignoriert dieses Begehren» den Eindruck, hier handle es sich um eine mehrheitlich vom Landrat vertretene Meinung. Da die Debatte noch gar nicht stattgefunden hatte, entsprach dies eher den Gepflogenheiten des Boulevardjournalismus als sachdienlicher Information.²²

Am 24. Juni hielt die DHK eine Pressekonferenz ab, an der sie den Jahresbericht 2013 vorstellte und einige kontroverse Themen aus ihrer Tätigkeit darstellte. Als Ort wählte sie den Sundgauerhof, der zu diesem Zeitpunkt in einer äusserst umfangreichen Sanierung begriffen war. Die Renovation, die von der Kantonalen Denkmalpflege begleitet wurde und zu der die DHK nur die Sprechung einer Subvention beigetragen hatte, fand ein positives Echo in der *Basellandschaftlichen* wie in der *Basler Zeitung*. In beiden Zeitungen kam in ausgewogener Weise zum Ausdruck, dass sich die DHK mit ihrem gesetzlichen Auftrag zuweilen in einem konfliktreichen Gebiet bewegt, wenn sie die Anliegen des Kulturgüterschutzes gegen konträre Interessen vertreten muss. Die *Basellandschaftliche Zeitung* stellte einige konkrete Fälle aus dem Jahresbericht ins Zentrum, die *BaZ* den Kampf um die Subventionen. Aus Sicht der DHK zwei faire Darstellungen der kontroversen Sachverhalte.²³

Die Europäischen Tage des Denkmals vom 13. und 14. September waren für die *Basellandschaftliche Zeitung* nochmals Anlass, über die Tätigkeit der Denkmalpflege im Baselbiet zu berichten.²⁴ Dies war sehr willkommen, standen diese Tage doch in den letzten Jahren eher im medialen Schatten des viel aufwendiger inszenierten Anlasses im Nachbarkanton.

Fazit: Es mag sein, dass dieser Pressespiegel nicht ganz vollständig ist. Jedenfalls spiegeln die Stimmen, die hier zusammengetragen worden sind, in keiner Weise das Image, auf das die DHK in Gesprächen oft stösst. Im Gegenteil: Das Anliegen eines sorgsamem Umgangs mit der überlieferten Baukultur findet mehrheitlich ein positives, wenn auch keineswegs unkritisches Echo. Eine doch sehr erfreuliche Bilanz. Auch für den ernsthaften Journalismus.

WEITERE TÄTIGKEITEN

Im Berichtsjahr erhielt die DHK eine eigene Webseite, zu finden unter www.dhk.bl.ch oder über die ebenfalls neu gestaltete Webseite der Kantonalen Denkmalpflege. Bei dieser Gelegenheit wurde das bestehende Faltblatt mit dem Leitbild überarbeitet. Die grafische Gestaltung und die Navigierbarkeit der Webseite blieben allerdings im Rahmen des bestehenden Layouts der Kantonshomepage. Es besteht nun jedenfalls die Möglichkeit, die Zusammensetzung, die gesetzlichen Aufgaben und Kompetenzen sowie die Tätigkeitsberichte der Kommission relativ leicht aufzurufen.

Die Gesamtkommission traf sich 2014 zu elf ordentlichen und zwei ausserordentlichen Sitzungen sowie zu einer Klausur. An einer Sitzung durfte sie Regierungsrätin Pegoraro begrüssen. Die laufenden Revisionen des DHG und des Energiegesetzes sowie die Subventionierungspraxis wurden diskutiert und die Veröffentlichung des BIB thematisiert. An mehreren Sitzungen beschäftigte sich die DHK mit dem Hochhauskonzept, der Umsetzung auf Gemeindeebene und dem Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild. Eine Stellungnahme folgt im nächsten Jahr. Im Anschluss an eine ihrer Sitzungen konnte die DHK Einblick in die laufenden Renovationsarbeiten an den Fresken im Dom von Arlesheim nehmen.

Verschiedene Delegationen übernahmen Aufgaben bei der Ausarbeitung des QP Dychrain in Münchenstein, bei der oben beschriebenen Planung eines Neubaus im Dorfzentrum von Blauen und bei Führungen am Tag des Denkmals. Ins Berichtsjahr fiel auch die Wiederwahl der Kommission für eine vierjährige Periode.

MITGLIEDER

Stefan Buess, Restaurator, Präsident; Matthias Fahrni, Landschaftsarchitekt; Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Ueli O. Kräuchi, Kunsthistoriker; Daniel Müller, Architekt; Heidi Rieder Rosenmund, Architektin; Hansjörg Stalder, Historiker, Vizepräsident. Aktuar: Walter Niederberger, Denkmalpfleger. *Hansjörg Stalder*

FUSSNOTEN

- 1 Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992.
- 2 Hier folgt der Verfasser in sehr stark gekürzter Form den Ausführungen von J. A. Bossard, in einer Expertise z. H. des Baselbieter Heimatschutzes (nicht publiziert) im Januar 2014.
- 3 <http://www.baselland.ch/index.php?id=319174>
- 4 Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft, hg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte: Bd. 1 (Bezirk Arlesheim) 1969, Bd. 2 (Bezirk Liestal) 1974, Bd. 3 (Bezirk Sissach) 1986 und Bd. 3 (Bezirk Waldenburg) 2014.
- 5 Die Internetseite für das ISOS Schweiz: <http://www.bak.admin.ch/isos/03198/index.html?lang=de>; für das ISOS Basel-Landschaft: <http://www.baselland.ch/index.php?id=319180>
- 6 Am 01.04.2009 erliess das Bundesgericht ein Urteil zur «Bedeutung des Bundesinventars bei der Erfüllung von Bundesaufgaben sowie beim Vollzug von kantonalen Aufgaben und in der Raumplanung» und zur «Beachtung in der Nutzungsplanung und beim Erlass eines Gestaltungsplans». (Urteil der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung i. S. R. gegen Einfache Gesellschaft A./B./C. und Politische Gemeinde Rüti [Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten] 1C_188/2007 vom 1. April 2009).
- 7 Schweizweit liegt der Durchschnitt der Ortsbilder von nationaler Bedeutung bei 27 Prozent aller inventarisierten Ortsbilder (mitgeteilt von Konstanze S. Domhardt, Dr. sc. ETH).
- 8 Katja Hasche und Michael Hanak: Bauten im Baselbiet. Eine Architekturgeschichte mit 12 Spaziergängen, Basel 2010.
- 9 <http://www.baselland.ch/15-htm.318818.0.html#Landratsbeschluss>
- 10 Postulat 2013/153: «Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Strategie bezüglich kantonaler Denkmalpflege zu überdenken und einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2016 bis 2020 baldmöglichst vorzulegen.»
- 11 «Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft [...] und dem Kanton Basel-Landschaft [...] betreffend Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege in der Programmperiode 2012 bis 2015», in Kraft getreten am 19.04.2012.
- 12 Eine eingehende Darstellung der Geschichte der Denkmalpflege im Kanton in: Brigitte Frey-Heitz: Vom Schönen zum Substantiellen. Die Entwicklung der Denkmalpflege im Kanton Basel-Landschaft seit ihren Anfängen, Liestal 2004.
- 13 Das entsprechende Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz datiert vom 20.11.1991.
- 14 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2009/2009-259.pdf>
- 15 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2015/2015-006.pdf>
- 16 BIB Münchenstein, S. 44.
- 17 BIB Arlesheim, S. 18.
- 18 Andreas Hirsbrunner: «Denkmalschützer sitzen auf einem Pulverfass; Ortsbild: Wieder einmal gabs Prügel für den Denkmalschutz – Architektin Heidi Rieder hält dagegen» (bz 25.05.2014).
- 19 Boris Gyax: «Denkmalpflege kurz vor dem Ziel: Nach Budgetstreit sind Unterstützungsgelder so gut wie bewilligt» (BaZ 25.05.2014).
- 20 Andreas Hirsbrunner: «Regierung fürchtete strengeren Schutz: Ortsbild: Revision des ISOS-Inventars war im Baselbiet Zangengeburt – wegen Kraftwerk Birsfelden» (bz 27.03.2014).
- 21 Joël Gernet: «Kraftwerk Birsfelden neu unter Denkmalschutz» (baz-online 09.05.2013).
- 22 Boris Gyax: «Denkmäler nutzen oder schützen? Landrat fordert weniger Vorschriften, Regierungsrat ignoriert dieses Begehren» (BaZ 26.05.2014).
- 23 Andreas Hirsbrunner: «Ein Vorbild, viele Konflikte; Denkmalschutz: Die Kommission zieht eine durchgezogene Bilanz für das letzte Jahr» (bz 25.06.2014); Tobias Gfeller: «Mit geringen Mitteln möglichst viel Denkmalschutz betreiben; Denkmalschutzkommission muss mit 300 000 Franken auskommen» (BaZ 25.06.2014).
- 24 Eva Wieser: «Wie die Vergangenheit erwacht; Denkmaltag: In Arlesheim lebte der Pioniergeist der Unternehmerfamilie Alioth auf» (bz 15.09.2014).

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 1: Walter Niederberger

Abb. 2–7: Kantonale Denkmalpflege

Abb. 8: Hansjörg Stalder

IMPRESSUM

© Mai 2015

Amt für Raumplanung, Kantonale Denkmalpflege

Korrekturat: Ingrid Kunz Graf, Schaffhausen

Gestaltung: Anne Hoffmann Graphic Design

Druckerei: Schaub Medien AG

Gedruckt auf Refutura Recycling, 100% Altpapier, FSC zertifiziert, CO₂ neutral

